

# GL\_GERICHTE GL-797 vom 8. März 2017

GL Gerichte, 2017-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-797](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-797)

FR: GL\_GERICHTE GL-797 du 8 mars 2017

IT: GL\_GERICHTE GL-797 del 8 marzo 2017

## Erwägungen

### E. 2

Rechtliche Würdigung: Einschleichdiebstahl

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, am 9. November 2012 Gehilfenschaft zum Einschleichdiebstahl geleistet zu haben. Der Ansicht der Jugendanwaltschaft, der Beschuldigte habe lediglich EUR 70.■ gestohlen, weshalb lediglich ein geringfügiges Vermögensdelikt vorliege, ist zu folgen, da keine zuverlässigen Beweise für einen höheren Deliktsbetrag vorliegen. Die Strafverfolgung bezüglich des geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 172terAbs. 1 StGB ist gestützt auf Art. 36 Abs. 1 lit. c JStG zwischenzeitlich verjährt, weshalb der Beschuldigte von diesem Vorwurf freizusprechen ist.

Der Jugendanwaltschaft ist zuzustimmen, dass auch die Strafverfolgung bezüglich des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) vom 9. November 2012 gestützt auf Art. 36 Abs. 1 lit. b JStG bereits verjährt ist.

### E. 2.1

Diesbezüglich ist vorerst die strafbare Handlung des Mittäters, Q.\_\_\_\_\_, zu subsumieren.

Q.\_\_\_\_\_ trat und stampfte mehrfach und teilweise äusserst massiv auf den Kopf des E.\_\_\_\_\_ ein, nachdem er diesen zuvor mit einem Faustschlag niederstreckte. Dabei erlitt E.\_\_\_\_\_ ein ausgedehntes Hämatom an der linken Stirn. Weiter wurden, über den gesamten Schädel verteilt, Prellmarken festgestellt. Nach Aussage des E.\_\_\_\_\_ vom 6. August 2016 leide er immer noch an Schwindelanfällen und nehme seit diesem Vorfall medizinische Hilfe in Anspruch. Unzweifelhaft hat Q.\_\_\_\_\_ mit seiner Handlung den objektiven Tatbestand einer vollendeten einfachen Körperverletzung erfüllt.

Vorliegend stellt sich jedoch die Frage, ob die Tathandlung des Q.\_\_\_\_\_ in objektiver und subjektiver Hinsicht auf die (eventual-)vorsätzliche Herbeiführung des Todes von E.\_\_\_\_\_ gerichtet war.

Als Tathandlung im Sinne von Art. 111 StGB genügt jede Art der Verursachung des Todes eines lebenden Menschen, wobei der Täter beliebige Tatmittel einsetzen kann (Schwarzenegger, a.a.O., Art. 111 StGB, N. 4). Der tatbestandsmässige Erfolg im Sinne von Art. 111 StGB ist offensichtlich nicht eingetreten. Hingegen ist die gewaltsame Einwirkung des Q.\_\_\_\_\_ (Faustschlag, mehrere Fusstritte und Stampfen) gegen den Kopf des E.\_\_\_\_\_ grundsätzlich geeignet, dessen Tod herbeizuführen. Das Versuchsstadium ist zudem klar erreicht (vgl. die Ausführungen zum Versuch in Erw. V. 3.3.).

Wer mehrfach und teilweise mit erheblicher Kraft auf den Kopf einer Person ■ die bereits durch einen Faustschlag niedergestreckt und regungslos am Boden liegen bleibt ■ einstampft und dagegen tritt, nimmt ernsthaft in Kauf, das Leben dieser Person zu beenden,

auch wenn ihm dies grundsätzlich unerwünscht sein mag. Q.\_\_\_\_\_ handelte somit eventualvorsätzlich in Bezug auf die Tötung gemäss Art. 111 StGB (vgl. die Ausführungen zum Eventualvorsatz in Erw. V. 3.2.1.).

Q.\_\_\_\_\_ hat sich folglich wegen versuchter vorsätzlicher Tötung gemäss Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

2.2.Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Das blosses Wollen der Tat, der subjektive Wille allein genügt zur Begründung von Mittäterschaft jedoch nicht. Der Mittäter muss vielmehr bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat auch tatsächlich mitwirken. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Februar 2007).

## **E. 2.2**

Der Beschuldigte behauptet, vor der Begehung der Tat mehr Alkohol konsumiert zu haben, als es die Jugendanwaltschaft in der Anklageschrift dargestellt habe.

### **E. 2.2.1**

Entgegen der Darlegung der Verteidigung machte der Beschuldigte im Verfahren jeweils unterschiedliche Angaben zu seinem Alkoholkonsum.

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 11. Januar 2017 brachte der Beschuldigte vor, er habe einen halben Liter Wodka getrunken. Im Rahmen der Einvernahmen vom 7. bzw. 8. November 2014 gab der Beschuldigte an, er habe ab 4:00 Uhr eine Flasche Wodka mit Orangensaft und noch eine angefangene Flasche getrunken. Gemäss Aussage anlässlich der Einvernahme vom 9. Dezember 2014 im Gefängnis [...] will der Beschuldigte zwei Flaschen Wodka in einer Stunde getrunken und eine Dritte auf sich getragen haben.

### **E. 2.2.2**

Wie die Videoaufnahme belegt, konnte der Beschuldigte geradeaus gehen, gezielt schlagen und ohne zu Lallen sprechen. Bringt die Verteidigung vor, auf dem Video sei zu sehen, dass der Beschuldigte mit seinen Schlägen das Ziel teilweise nicht traf, so liegt dies nicht an der eingeschränkten Koordinationsfähigkeit des Beschuldigten, sondern am geschickten Ausweichverhalten des Opfers.

Teilweise lachte der Beschuldigte sehr laut, was aber ■ entgegen der Ansicht der Verteidigung ■ nicht zwingend als Indiz für den Rauschzustand zu werten ist. Es ist bekannt, dass bereits eine geringe Alkoholdosierung ■ besonders bei ungeübten Trinkern, wie es der Beschuldigte gemäss Darstellung der Verteidigung sein soll ■ enthemmend wirkt.

### **E. 2.2.3**

Das Vorbringen der Verteidigung, der Zustand des Beschuldigten habe sich auf dem Polizeiposten [Gewalt und Drohung gegen Beamte] gezeigt, ist insofern unbehelflich, als der Beschuldigte seine panikartige Reaktion nicht etwa mit dem Alkoholkonsum begründete, sondern vorwiegend mit der Angst, erwischt zu werden.

#### **E. 2.2.4**

Unter Würdigung der gesamten Umstände ist festzuhalten, dass der Beschuldigte ab 4:00 Uhr zu trinken begann und bis zum Vorfall im Bahnhofparkhaus[...]eine halbe Flasche Wodka getrunken hatte.

#### **E. 2.3**

Soweit die Verteidigung vorbringt, der Beschuldigte habe keine Tatherrschaft gehabt, weil er an der eigentlichen Tatausführung nicht selbst mitgewirkt habe, kann ihr nicht gefolgt werden. Die tatbestandsmässige Ausführungshandlung ist keine notwendige Voraussetzung für die Annahme von Mittäterschaft (Entscheid des Bundesgerichts vom 21. Februar 2007; Trechsel / Jean-Richard, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich / St. Gallen 2008, Vor Art. 24 StGB, N. 17). Nach der Theorie der funktionellen Tatherrschaft ist entscheidend, ob der Tatbeitrag im Rahmen des Gesamtplans im Ausführungsstadium eine unerlässliche Voraussetzung für die Verwirklichung des angestrebten Erfolgs bildet, also so wichtig ist, dass mit ihm das ganze Unternehmen steht oder fällt (Trechsel / Jean-Richard, a.a.O., Vor Art. 24 StGB, N. 10 f., m.w.H.).

#### **E. 2.4**

Somit ist zu prüfen, ob der Beschuldigte wenigstens in einem der drei Stadien (Entschlussfassung, Planung oder Ausführung) in für die Tat massgebender Weise mit dem Täter zusammengewirkt hat, wobei auf die Gesamtheit der Umstände des Tatgeschehens abzustützen ist (Rehberg / Donatsch, in: Verbrechenslehre, Strafrecht I, 7. Auflage, S. 140; Forster, in: BSK Strafrecht I, 3. Auflage, Vor Art. 24 StGB, N. 8).

Aus den Akten geht eindeutig hervor, dass sich der Beschuldigte und Q.\_\_\_\_\_ das Video des Vorfalls im Bahnhofparkhaus, zumindest teilweise, ansahen und ■ von der vorherigen Tat zum Nachteil von D.\_\_\_\_\_ inspiriert ■ den Grundsatzentscheid trafen, die Rollen zu tauschen, eine unbekannte Person grundlos zusammenzuschlagen und den Vorfall mit der Kamera des Mobiltelefons festzuhalten.

Wie beim "Happy Slapping" üblich, ist das Aufzeichnen des Vorfalls auch vorliegend essentieller Bestandteil der Tat (Riedo / Lognowicz, Happy Slapping: Einmal Opfer, immer Opfer, Jusletter vom 13. Juli 2009, S. 2). Ebenso ist der gewalttätige Angriff scheinbar unmotiviert, womit gemeint ist, dass sich dem unbefangenen Beobachter kein nachvollziehbares Motiv erschliesst. Ob es nun darum ging, Anerkennung zu bekommen oder ob die Tat lediglich aus Langeweile geschah oder ob es andere Beweggründe gab, kann offen bleiben (Riedo / Lognowicz, a.a.O., S. 3). Jedenfalls ist die Mitwirkung desjenigen, der die Tat aufzeichnen soll, so wichtig, dass mit ihm das ganze Unternehmen steht oder fällt. Der hohe Stellenwert der Aufzeichnung zeigt sich insbesondere dadurch, dass sich Q.\_\_\_\_\_ kurz vor dem Angriff beim Beschuldigten erkundigte, ob die Kamera laufe und mit dem Angriff erst begann, als dieser ihm versicherte, die Aufzeichnung gestartet zu haben. Somit ist davon auszugehen, dass wenn sich der Beschuldigte geweigert hätte zu filmen, auch Q.\_\_\_\_\_ mit hoher Wahrscheinlichkeit von seinem Vorhaben abgerückt wäre. Unter Würdigung der gesamten Umstände ist somit erstellt, dass der Beschuldigte in für die Tat massgebender Weise mit Q.\_\_\_\_\_ zusammenwirkte und somit an der Tatherrschaft teilhatte.

#### **E. 2.5**

Unabdingbare Voraussetzung für Mittäterschaft bildet der koordinierte Vorsatz, d.h. ein gemeinsamer Tatentschluss (Trechsel / Jean-Richard, a.a.O., Vor Art. 24 StGB, N. 13 ff.). Der gemeinsame Tatentschluss braucht nicht ausdrücklich zu sein, er kann auch bloss konkludent bekundet werden (Forster, a.a.O., Vor Art. 24 StGB, N. 12; Rehberg / Donatsch, a.a.O., S. 141, m.w.H.).

Selbst wenn ■ wie vom Beschuldigten vorgebracht ■ keine ausdrückliche Absprache bezüglich der später begangenen Tat erfolgte, so ist zumindest von einem konkludenten Tatentschluss auszugehen. Hierfür spricht eindeutig, dass sich die beiden das Video vom Vorfall im Bahnhofparkhaus [...] ■ zumindest teilweise ■ ansahen. Zudem weist die Tatausführung durch Q. \_\_\_\_\_ ■ mehrfache, wuchtige Tritte gegen den Kopf eines widerstandsunfähigen Opfers ■ starke Ähnlichkeiten mit der Schlusszene des ersten Vorfalls, in welcher der Beschuldigte mit einem Fusstritt und einem Kniestoss gegen den Kopf eines widerstandsunfähigen Opfers einwirkte. Mitunter bestehen keine Zweifel, dass ein konkludenter Tatentschluss erfolgte, welcher sich an dem auf Video festgehaltenen Vorfall im Bahnhofparkhaus [...] anlehnte und darauf abzielen sollte, das Opfer bewusstlos zu schlagen.

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die gewaltsame Einwirkung des Beschuldigten gegenüber D. \_\_\_\_\_ als versuchte, eventualvorsätzliche schwere Körperverletzung zu qualifizieren ist. Dies lässt jedoch nicht den Schluss zu, die beiden Täter hätten sich konkludent erneut auf die Herbeiführung einer schweren Körperverletzung geeinigt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass wenn sich der Beschuldigte und Q. \_\_\_\_\_ besagtes Video angesehen und entschieden haben, die Rollen zu tauschen, sie ihren Tatentschluss gerade nicht in Anlehnung an eine klare juristische Begriffsabgrenzung getroffen, sondern ■ und dafür spricht auch die gegenüber einem ausdrücklich ergangenen Tatentschluss notorisch unpräzisere, konkludente Entschlussfassung ■ lediglich einen groben Erfolgsrahmen abgesteckt haben.

Es stellt sich nun vorwiegend die Frage, ob die Begrenzung des Erfolgs im Entschluss der Mittäter dort zu liegen kommt, wo Gefahr für das Leben droht. In Anlehnung an die Aufzeichnung des ersten Vorfalls ist davon auszugehen, dass beide in Kauf nahmen, eine weitere Person bewusstlos zu schlagen. Im Wissen um die gemeinsame Erfahrung aus dem ersten Vorfall kann es den beiden Tätern ausserdem nicht entgangen sein, dass massive, wiederholte Gewalt gegen den Kopf benötigt wird, um jemanden in den Zustand der Bewusstlosigkeit zu befördern.

## **E. 2.6**

Entscheidend für den Umfang der Verantwortlichkeit ist der vom jeweiligen Mittäter gefasste Vorsatz (Rehberg / Donatsch, a.a.O., S. 148). Jedem Mittäter werden ■ in den Grenzen seines (Eventual-)Vorsatzes ■ die kausalen Tatbeiträge der anderen Mittäter angerechnet (Forster, a.a.O., Vor Art. 24 StGB, N. 8; Stratenwerth, a.a.O., S. 391). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es nicht erforderlich, dass der Mittäter bei der Entschlussfassung mitwirkte, es genügt, wenn er sich später den Vorsatz seines Mittäters zu Eigen macht (Trechsel / Jean-Richard, a.a.O., Vor Art. 24 StGB, N. 12, m.w.H.). Der gemeinsame Entschluss begrenzt zugleich die mittäterschaftliche Haftung. Ein Exzess ist grundsätzlich nur demjenigen zuzurechnen, der ihn begangen hat (Stratenwerth, a.a.O., S. 391). Die Grenze für die subjektive Zurechnung von mittäterschaftlichem Handeln liegt mithin dort, wo ein vom gemeinsamen Tatplan abweichender Ablauf für einen Beteiligten

nicht vorhersehbar ist und von ihm deshalb auch nicht gebilligt werden kann (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Februar 2007).

### **E. 2.6.1**

Bringt die Verteidigung vor, der Angriff des Q.\_\_\_\_\_ auf E.\_\_\_\_\_ sei rücksichtsloser gewesen als derjenige des Beschuldigten gegen D.\_\_\_\_\_ und die Brutalität des Q.\_\_\_\_\_ sei für den Beschuldigten nicht erkennbar gewesen, so bestreitet sie sinngemäss, dass die beiden Mittäter denselben Vorsatz hatten.

Es bestehen mitunter keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte dem Vorgehen des Q.\_\_\_\_\_ ablehnend gegenüberstand. Unzweifelhaft hat Q.\_\_\_\_\_ zeitlich nur sehr kurz auf das Opfer eingewirkt, weshalb der Ansicht der Verteidigung zu folgen ist, die davon ausgeht, dass eine physische Intervention des Beschuldigten nicht rechtzeitig hätte erfolgen können. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Beschuldigte durch Zurufe die Möglichkeit gehabt hätte bzw. zumindest hätte den Versuch unternehmen müssen, Q.\_\_\_\_\_ zu stoppen. Vielmehr lachte der Beschuldigte ■ wobei vielmehr von schallendem Gelächter zu sprechen ist ■ während er die ganze Szene mit der Kamera des Mobiltelefons festhielt. Das Verhalten des Beschuldigten kann vernünftigerweise nur als Billigung der konkreten Handlungsweise des Q.\_\_\_\_\_ und damit als Inkaufnahme des entsprechenden Erfolgs ausgelegt werden. Dem Beschuldigten ist daher vorzuwerfen, er habe sich den Tötungsvorsatz des Q.\_\_\_\_\_ sukzessiv angeeignet.

### **E. 2.6.2**

Bringt die Verteidigung vor, der Angriff des Q.\_\_\_\_\_ auf E.\_\_\_\_\_ sei rücksichtsloser gewesen als derjenige des Beschuldigten gegen D.\_\_\_\_\_, so macht sie sinngemäss einen Exzess geltend.

Wie bereits erstellt, forderte Q.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten im Bahnhofparkhaus mehrmals auf, D.\_\_\_\_\_ zu schlagen. So auch als er den Beschuldigten aufforderte, dem bereits sicht- und hörbar angeschlagenen D.\_\_\_\_\_ einen Fusstritt zu verpassen, worauf dieser in Ohnmacht fiel (Erw. V. 1.1. ff.). Der Beschuldigte musste damit rechnen, dass Q.\_\_\_\_\_ auf das Opfer so lange einwirken werde, bis dieses bewusstlos liegen bleibt. Bezeichnet die Verteidigung den Q.\_\_\_\_\_ als eigentlichen Aggressor der beiden Täter, so deutet sie selbst an, mit welchem Gewaltpotenzial der Beschuldigte hätte rechnen müssen.

Selbst wenn mit der Verteidigung davon auszugehen wäre, dass es sich beim Vorgehen des Q.\_\_\_\_\_ um einen Exzess des konkludent gefassten Tatentschlusses handelt, so muss sich der Beschuldigte diesen dennoch entgegenhalten lassen. So musste für ihn ■ gerade weil keine explizite Absprache stattfand ■ ein abweichender Ablauf vom gemeinsamen Tatplan vorhersehbar gewesen sein. Insbesondere im Lichte der Ereignisse dieser Nacht musste der Beschuldigte die hohe Wahrscheinlichkeit erkennen, dass Q.\_\_\_\_\_ den einen Schritt zu weit gehen könnte. Folglich ist dem Beschuldigten der Tatbeitrag des Q.\_\_\_\_\_ anzurechnen.

### **E. 2.7**

Sind an einer Tat mehrere Täter oder Teilnehmer beteiligt, so kann das Gericht die Strafe dessen mildern oder von der Bestrafung dessen absehen, der aus eigenem Antrieb dazu beiträgt, die Vollendung der Tat zu verhindern (Art. 23 Abs. 2 StGB). Der Täter muss durch Gegenmassnahmen bewirken, dass der Erfolg ausbleibt, zum Beispiel in dem er dafür sorgt, dass Dritte rettend eingreifen (Niggli / Maeder, a.a.O., Art. 23 StGB, N. 13). Vorausgesetzt

ist, dass der Täter aus eigenem Antrieb tätig wird (Niggli / Maeder, a.a.O., Art. 23 StGB, N. 9). Tätige Reue kommt auch beim Versuch in Betracht, nur darf der Täter noch nicht bemerkt haben, dass der Erfolg ohnehin nicht eintreten wird. Dass der Erfolg aus anderen Gründen als der tätigen Reue ausbleibt, schmälert deren Verdienstlichkeit nicht, wenn auch sie die Vollendung der Tat verhindert hätte (Niggli / Maeder, a.a.O., Art. 23 StGB, N. 15).

Die Verteidigung bringt vor, der Beschuldigte habe nach dem Angriff auf E. \_\_\_\_\_ den Polizeibeamten mitgeteilt, wo sich dieser befinde. Bereits anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 7. November 2014 habe der Beschuldigte diese Aussage gemacht.

Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt, als er die Polizeibeamten aus eigenem Antrieb zu E. \_\_\_\_\_ führte, noch nicht bemerkte, dass der Erfolg ohnehin nicht eintreten würde. Die Strafe ist daher entsprechend Art. 23 Abs. 2 StGB angemessen zu mildern.

## **E. 2.8**

Der Beschuldigte ist somit der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB und 23 Abs. 2 StGB, in verminderter Schuldfähigkeit (leichten Grades) im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen. Betreffend die verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten sind die Erwägungen V. 3.4. heranzuziehen.

## **VII. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte**

Der Beschuldigte ist geständig Polizeibeamte durch Gewalt und Drohung an einer Amtshandlung gehindert zu haben. Das Geständnis stimmt mit dem Ergebnis der Strafuntersuchung überein und die rechtliche Würdigung der Jugendanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Der Beschuldigte ist daher nach Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, in verminderter Schuldfähigkeit (leichten Grades) im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen. Betreffend die verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten sind die Erwägungen V. 3.4. heranzuziehen.

## **VIII. Vorfall [...]**

### **1. Sachverhalt**

Die Jugendanwaltschaft geht gemäss Seite 12 und 13 der Anklageschrift vom 7. Dezember 2016 von folgendem Sachverhalt aus:

"Am 20. Januar 2016 auf den 21. Januar 2016, die genaue Uhrzeit ist nicht bekannt, brach der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ zusammen mit R. \_\_\_\_\_ [ ] auf dem Parkplatz an der [...] (Parkplatz [...]) in [...] mit einem Multi-Tool „[...]“ einen Personenwagen, einen roten Citroën [...] (Fahrzeughalterin F. \_\_\_\_\_, Fahrer Ehemann G. \_\_\_\_\_) auf. Der Beschuldigte bestreitet, das Auto zusammen mit [ ] R. \_\_\_\_\_ aufgebrochen zu haben, er macht geltend, dieses sei offen gewesen. Der Beschuldigte behauptete sowohl bei der polizeilichen Einvernahme vom 24. Januar 2016 und 16. März 2016 [ ] als auch bei der jugendanwaltschaftlichen Einvernahme vom 18. August 2016 [ ] dieses Werkzeug [nicht] für den Aufbruch des Autos verwendet zu haben. Er behauptet, der Schaden am Türschloss im Betrag von Fr. 500.-- sei nicht durch sie erfolgt. Er macht geltend, er hätte dieses Werkzeug im Inneren des Autos verloren, als sie dieses auf Gegenstände durchsucht haben. Unbestritten ist, dass er und R. \_\_\_\_\_ Wertgegenstände im Betrag von Fr. 1'290.■ aus dem

Citroën gestohlen haben. Diese Wertgegenstände gehörten teilweise F.\_\_\_\_\_ und teilweise G.\_\_\_\_\_ [ ]. Im roten Citroën [...] befand sich auch der Ersatzschlüssel des weissen Fiat [...] (Fahrzeughalterin und Fahrerin F.\_\_\_\_\_). Mit dem Ersatzschlüssel entwendete der Beschuldigte zusammen mit R.\_\_\_\_\_ den vorgenannten Fiat in der Nacht vom 20. auf den 21. Januar 2016 auf dem Parkplatz an der [...] (Parkplatz [...]) in [...]. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wie auch R.\_\_\_\_\_ lenkten diesen Fiat, unter anderem auch nach [...]. In [...] beschädigte der R.\_\_\_\_\_ den Seitenspiegel des Personenwagens Fiat (Sachschaden Fr. 200.■). Halterin der beiden Fahrzeuge, des Citroën und des Fiat, ist F.\_\_\_\_\_, wohnhaft in [...]. Der entsprechende Strafantrag der Privatklägerin liegt vor und wurde fristgemäss eingereicht [ ]. Die beiden Beschuldigten fuhren mit dem gestohlenen Fahrzeug unter anderem von [...] nach [...], nach [...], nach [...], nach [...], nach [...] und nach [...]. Diese Orte sind durch die verschiedenen Tatbegehungen erstellt [ ]."

1.1. Der Beschuldigte ist bezüglich des Diebstahls und der Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch geständig. Der Sachverhalt in Bezug auf diese Vorwürfe ist erstellt.

1.2. Die Verteidigung bestreitet, dass der Beschuldigte den Seitenspiegel des Fiat beschädigt habe. Die Jugendanwaltschaft geht im Übrigen davon aus, dass R.\_\_\_\_\_ den Seitenspiegel beschädigt hat (vgl. Erw. VIII. 1.). Hinweise für ein gemeinsames Tatvergehen sind nicht ersichtlich, weshalb der Sachverhalt nicht weiter zu erstellen ist.

1.3. Der Beschuldigte bestreitet, den Citroën aufgebrochen zu haben. In diesem Zusammenhang ist auf den Bericht des kriminaltechnischen Dienstes vom 9. Februar 2016 zu verweisen, welcher besagt, dass das Türschloss des Citroën beschädigt war und zudem im Innenraum des Fahrzeuges das Werkzeug Multi Tool "[...]" gefunden und B.\_\_\_\_\_ zugeordnet werden konnte.

## 2. Diebstahl

Der Beschuldigte ist geständig, die Gegenstände gemäss Auflistung im Bericht zum Fahrzeugeinbruchdiebstahl vom 21. Januar 2016 gestohlen zu haben. Das Geständnis stimmt mit dem Ergebnis der Strafuntersuchung überein und die rechtliche Würdigung der Jugendanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Entsprechend ist der Beschuldigte nach Art. 139 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen ist.

## 3. Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch

Der Beschuldigte ist geständig, das Motorfahrzeug Fiat zum Gebrauch entwendet zu haben. Das Geständnis stimmt mit dem Ergebnis der Strafuntersuchung überein und die rechtliche Würdigung der Jugendanwaltschaft ist nicht zu beanstanden, weshalb der Beschuldigte nach Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG schuldig zu sprechen ist.

## E. 3

Auflage, Art. 22 StGB, N. 10 f., m.w.H.).

Der Beschuldigte hat ■ indem er mehrmals gewaltsam gegen den Kopf des Opfers einwirkte ■ offensichtlich mit der Ausführung des Versuchs begonnen.

### E. 3.1

Der Beschuldigte hat das Opfer mit Faustschlägen, Fusstritten und Kniestössen körperlich geschädigt. Trotz der Gewalteinwirkung durch den Beschuldigten bestand für das Opfer keine unmittelbare Lebensgefahr. Bleibende Schäden liegen ebenfalls nicht vor (vgl.

Arztbericht vom 7. November 2014). Somit ist der tatbestandsmässige Erfolg im Sinne der schweren Körperverletzung nach Art. 122 StGB nicht eingetreten.

### **E. 3.1.1**

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 139 Ziff. 1 StGB).

Beim entwendeten Roller handelt es sich zweifellos um eine fremde bewegliche Sache.

Die Tathandlung besteht in der Wegnahme. Wegnahme meint nach herrschender Lehre und Rechtsprechung den Bruch fremden Gewahrsams und die Begründung neuen, meist eigenen Gewahrsams. Dabei ist unter dem Gewahrsamsbegriff die tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache nach den Regeln des sozialen Lebens zu verstehen. Der Gewahrsam umfasst die tatsächliche Herrschaftsmöglichkeit verbunden mit dem Herrschaftswillen, also dem Willen, die bestehende Herrschaftsmöglichkeit auch auszuüben (Niggli / Riedo, in: BSK Strafrecht II, 3. Auflage, Art. 139 StGB, N. 15 ff., m.w.H.).

Indem P.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte den nicht ihnen gehörenden Roller ohne bzw. gegen den Willen des Berechtigten an sich nahmen und dem Gewahrsamsinhaber räumlich entzogen, brachen sie fremden Gewahrsam. P.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte erhielten damit die alleinige Einwirkungsmöglichkeit auf die Sache und begründeten so neuen Gewahrsam (vgl. Niggli / Riedo, a.a.O., Art. 139 StGB, N. 51 und 64, m.w.H.). Das Tatbestandsmerkmal der Wegnahme ist folglich erfüllt.

Die Wegnahme erfolgte auch zur Aneignung, die ja das eigentliche Motiv der Tathandlung darstellte. P.\_\_\_\_\_ führte die Tat aus, um sich und allenfalls den Beschuldigten unrechtmässig zu bereichern. Dabei handelte er auch vorsätzlich, war die Tat doch von Anfang an so geplant gewesen. Bringt P.\_\_\_\_\_ vor, er habe keine Bereicherungsabsichten gehabt, sondern habe nur mit dem Roller umherfahren wollen, so ist dies als Schutzbehauptung zu werten (polizeiliche Einvernahme vom 14. November 2012). Der Beschuldigte gibt nämlich an, P.\_\_\_\_\_ habe sich dahingehend geäußert, den Roller später verkaufen zu wollen (polizeiliche Einvernahme vom 28. November 2012).

Somit sind die Tatbestandsmerkmale im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB erfüllt bzw. die Strafbarkeit des Haupttäters gegeben.

### **E. 3.1.2**

Der Gehilfe will die Haupttat fördern und nimmt zumindest in Kauf, dass seine Hilfeleistung die Straftat erleichtert (Forster, in: BSK Strafrecht I, 3. Auflage, Art. 25 StGB, N. 3).

Der Beschuldigte handelte unter der Leitung von P.\_\_\_\_\_. So war es dessen Idee, den Wohnsitz seines früheren Arbeitgebers aufzusuchen, den Roller zu entwenden und anschliessend zu verkaufen. Indem der Beschuldigte den Roller vom ursprünglichen Standort wegschaffte, hat er die Tat gefördert. Obwohl der Beschuldigte einen kausalen Beitrag leistete, hing die Realisierung des Diebstahls nicht von diesem ab, P.\_\_\_\_\_ hätte den Roller auch selbst wegschieben können. Der Tatbeitrag des Beschuldigten ist von untergeordneter Bedeutung, weshalb von Gehilfenschaft im Sinne von Art. 25 StGB auszugehen ist.

Der Beschuldigte wusste oder nahm zumindest in Kauf, dass seine Hilfeleistung eine Straftat erleichtert bzw. ihre Erfolgchancen erhöht (Forster, a.a.O., Art. 25 StGB, N. 3-4). Neben dem Beihilfevorsatz ist auch die Inkaufnahme des vorsätzlichen Vorgehens von P. \_\_\_\_\_ erstellt.

### **E. 3.1.3**

Mit der Jugendanwaltschaft ist davon auszugehen, der Beschuldigte sei aufgrund des übermässigen Alkoholkonsums im jugendlichen Alter zum Tatzeitpunkt vermindert schulfähig gewesen.

Aufgrund der Aussagen des Beschuldigten, muss davon ausgegangen werden, er habe an besagtem Nachmittag mindestens eine halbe Flasche Wodka und mehrere Biere getrunken sowie mehrere Joints geraucht, weshalb von einer verminderten Schulfähigkeit mittleren Grades auszugehen und die Strafe entsprechend zu mildern ist (vgl. dazu Erw. IV. 1.3.).

### **E. 3.2**

Es stellt sich die Frage, ob sich der Beschuldigte wegen versuchter schwerer Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht hat. Die (versuchte) eventualvorsätzliche schwere Körperverletzung geht  bei Vorliegen von gewissen Voraussetzungen   der (vollendeten) qualifizierten einfachen Körperverletzung vor (Roth / Berkemeierin: BSK Strafrecht II, 3. Auflage, Art. 122 StGB, N. 28).

#### **E. 3.2.1**

Entscheidend ist, ob der Beschuldigte mit der Gewalteinwirkung auf das Opfer (eventual-)vorsätzlich eine schwere Schädigung erreichen wollte bzw. in Kauf nahm (Roth / Berkemeier, a.a.O., Art. 122 StGB, N. 25). Was der Täter weiss, will und in Kauf nimmt, betrifft eine innere Tatsache und ist Tatfrage. Rechtsfrage ist hingegen, ob gestützt auf die vorgestellten Tatsachen bewusste Fahrlässigkeit, oder direkter Vorsatz gegeben ist (BGE 137 IV 1, E. 4.2.3.).

Eventualvorsatz ist gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Verwirklichung des Tatbestandes für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB) bzw. sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 137 IV 1, E. 4.2.3. und BGE 103 IV 65, E. I.2.). Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in diesem Sinne in Kauf genommen hat, muss das Gericht bei Fehlen eines Geständnisses des Beschuldigten aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (Urteil des Bundesgerichts vom 12. Oktober 2016).

#### **E. 3.2.2**

Auch wenn als bekannt vorausgesetzt werden darf und muss, dass der Kopf gegenüber Schlägen, Stössen und Tritten besonders sensibel ist, ist eine tatsächliche und rechtliche Bewertung der Gefährlichkeit der hier zu beurteilenden Einwirkung des Beschuldigten vorzunehmen (Urteil des Bundesgerichts vom 12. Oktober 2016). Dass eine Tathandlung abstrakt geeignet ist, eine schwere Körperverletzung im Sinne vom Art. 122 StGB

herbeizuführen, genügt für sich nicht ohne Weiteres, um (Eventual-) Vorsatz des Täters hinsichtlich einer der in Art. 122 StGB beschriebenen Folgen anzunehmen (Urteil des Bundesgerichts vom 12. Oktober 2016).

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen bei abstrakt lebensgefährlichen Tathandlungen ohne Tatwerkzeug demzufolge weitere Umstände hinzutreten, die im konkreten Fall auf den Eintritt und die Inkaufnahme einer schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB schliessen lassen (Urteil des Bundesgerichts vom 12. Oktober 2016).

### **E. 3.2.3**

Bereits zu Beginn der Auseinandersetzung richtete der Beschuldigte an Q.\_\_\_\_\_ die Frage, ob er das Opfer die Treppe hinunterstossen solle. Es ist als bekannt vorauszusetzen, dass ein Treppensturz, selbst bei wenigen Stufen, zu schweren Verletzungen führen kann. Diese Äusserung zeigt die innere Bereitschaft des Beschuldigten, schwere Verletzungen des Opfers in Kauf zu nehmen.

Selbst als das Opfer nach dem Gerangel bereits keinen Widerstand mehr leistete und mit dem Kopf in der Nähe einer Kante lag, setzte der Beschuldigte zu mehreren Faustschlägen gegen Kopf bzw. Oberkörper und einem Kniestoss in den Rücken an. Der Beschuldigte hatte zu diesem Zeitpunkt längst die Oberhand über das Opfer gewonnen. Trotzdem hat er die gewaltsamen Handlungen nicht eingestellt. Es bereitete dem Beschuldigten sichtlich Vergnügen, das widerstandunfähige Opfer zu dominieren und zu erniedrigen, was auch das wiederholte Anspucken belegt.

Als das Opfer bereits sicht- und hörbar angeschlagen am Boden sass und der Aufforderung des Beschuldigten, ihm das Portemonnaie zu geben, nicht nachkam, verpasste ihm dieser einen massiven Kniestoss. Wiederum hätte der Beschuldigte vom Opfer ablassen können, was er nicht tat.

So folgte er der Aufforderung Q.\_\_\_\_\_ und trat dem offensichtlich unter Kopfschmerzen leidenden Opfer mit voller Wucht gegen den Kopf, so dass dieser nach hinten umkippte und bewusstlos liegen blieb.

Wer gegen eine bereits am Kopf verletzte und offensichtlich unter Kopfschmerzen leidende Person zuerst einen Kniestoss und anschliessend einen Fusstritt ausführt, kann und muss wissen, dass dies beim Opfer ohne Weiteres zu einem lebensgefährlichen Zustand oder zu schweren bleibenden Schäden führen kann. Im Wissen um die bereits erlittenen Einwirkungen gegen den Kopf ■ das Opfer hat sich den Kopf unter anderem auch an einem Stahlträger gestossen ■ und die Kopfschmerzen des Opfers konnte der Beschuldigte nicht ernsthaft auf eine lediglich einfache Verletzung vertrauen, wenn er gleich zweimal massiv auf dessen Kopf einwirkt.

Unter Würdigung der gesamten Umstände bestehen daher keine erheblichen Zweifel, dass der Beschuldigte eine schwere Schädigung des Opfers zumindest in Kauf nahm. Der subjektive Tatbestand der schweren Körperverletzung ist nach Art. 122 StGB erfüllt.

### **E. 3.3**

Wie oben dargelegt, ist der Erfolg nicht eingetreten und somit die schwere Körperverletzung nach Art. 122 StGB nicht vollendet. Im Übrigen ist der Tatentschluss bezüglich sämtlicher objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale gegeben.

Nach der Formel des Bundesgerichts ist das Stadium des Versuchs schon mit derjenigen Tätigkeit erreicht, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen. Sachlogisch korrekt kann es aber nur auf denjenigen Schritt ankommen, von dem es in der Regel ein Zurück nur noch gibt, wenn äussere Umstände dazwischentreten (Niggli / Maeder, in: BSK Strafrecht I,

#### **E. 3.4**

Die Verteidigung bringt sinngemäss vor, der Beschuldigte sei zur Zeit der Tat nur teilweise fähig gewesen, das Unrecht seiner Tat einzusehen und gemäss dieser Einsicht zu handeln (vgl. Erw. V. 2.2. ff.). Die Verteidigung bringt weiter vor, der Alkoholkonsum habe die ohnehin gestörte Impulskontrolle des Beschuldigten weiter beeinträchtigt. Es ist nachfolgend zu prüfen, ob zum Tatzeitpunkt eine verminderte Schuldfähigkeit gemäss Art. 19 Abs. 2 StGB bestand.

Der erstellte Konsum einer halben Flasche Wodka ab 4:00 Uhr, die um 6:00 Uhr durchgeführte Messung des Alkoholwertes mit einem Ergebnis zwischen 1.05 ■ 1.11 ■ sowie die Videoaufnahmen, die keine erheblichen Koordinations- und Gleichgewichtsstörungen zeigen, lassen gewisse Zweifel an der eingeschränkten Schuldfähigkeit des Beschuldigten aufkommen. Aufgrund der gutachterlich festgestellten Störung der Impulskontrolle (Gutachten[ ]) ist jedoch zugunsten des Beschuldigten von einer verminderten Schuldfähigkeit leichten Grades auszugehen und die Strafe entsprechend zu mildern.

#### **E. 3.5**

Es bestehen im Übrigen keine Rechtfertigungs- oder Schuldtausschlussgründe, zumal der Beschuldigte von seiner ursprünglichen Version der Notwehr Abstand genommen hat (vgl. Einvernahme vom 7. November 2014 und Einvernahme vom 9. Dezember 2014).

#### **E. 3.6**

Der Beschuldigte ist somit der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB i. V. m. Art. 22 StGB, bei verminderter Schuldfähigkeit (leichten Grades) im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB, schuldig zu sprechen.

#### **E. 4**

Das Verschulden des Beschuldigten ist bezüglich der Hauptdelikte (Delikte gegen Leib und Leben) als erheblich zu qualifizieren. Gegen D. \_\_\_\_\_ ist der Beschuldigte aus nichtigem Anlass mit schwerer Gewalt vorgegangen. Die Fusstritte und Kniestösse gegen den Kopf des sichtlich angeschlagenen Opfers waren von hoher Intensität. Die eingeschränkte Widerstandsfähigkeit von D. \_\_\_\_\_ hat er skrupellos ausgenutzt und einen Raubversuch unternommen. Es bereitete ihm sichtliches Vergnügen, sein Opfer zu beleidigen, zu bespucken und zu schlagen; es schlichtweg zu dominieren. E. \_\_\_\_\_ wurde ohne jeden Anlass und auf brutalste Art und Weise zusammengeschlagen. Bei beiden Vorfällen lachte der Beschuldigte, selbst als die beiden Opfer bewusstlos am Boden lagen. Nur dem Zufall ist es zu verdanken, dass sich die beiden Opfer nicht schwerer verletzt haben bzw. dass sie nicht gestorben sind. Beide Vorfälle waren insofern vermeidbar, als es keinen nachvollziehbaren Grund gab, die beiden Opfer mit derartig massiver Gewalt zu attackieren. Von fehlendem Unrechtsbewusstsein zeugt ausserdem sein fortgesetztes

delinquentes Verhalten. So entwich der Beschuldigte am 20. Januar 2016 aus dem Massnahmenzentrum [...] und verübte im Anschluss einen Diebstahl und versties gegen das Strassenverkehrsgesetz.

#### **E. 4.1**

Anlässlich der Hauptverhandlung bestritt die Verteidigung den Vorwurf der mehrfachen Sachbeschädigung. Der Beschuldigte gab anlässlich der Einvernahme vom 18. August 2016 an, R. \_\_\_\_\_ habe den Seitenspiegel beschädigt, wovon im Übrigen auch die Jugendanwaltschaft in ihrer Anklageschrift ausgeht. Der Beschuldigte gab an, er sei nur Beifahrer gewesen.

Ein (Eventual-)Vorsatz des Beschuldigten ist nicht nachgewiesen, weshalb er vom Vorwurf, er habe den Aussenspiegel des Fiat im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB beschädigt, freizusprechen ist.

#### **E. 4.2**

Der Beschuldigte bestreitet, das Türschloss des Motorfahrzeugs Citroën beschädigt zu haben. Wohl habe er ein Werkzeug dabeigehabt, dieses aber nicht verwendet. Das Motorfahrzeug sei unverschlossen gewesen. Die Verteidigung bringt vor, der Einbruch könne nicht nachgewiesen werden.

Der Ansicht der Jugendanwaltschaft, welche mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgeht, dass die beiden Täter den Citroën mit dem Werkzeug Multi Tool "[...]" aufgebrochen haben, ist nicht zu folgen. Insbesondere lässt sich aus dem Bericht des kriminaltechnischen Dienstes (vgl. Erw. VIII. 1.3.) nicht entnehmen, dass die Beschädigung am Türschloss des Citroën durch das besagte Werkzeug herbeigeführt wurde. Der Beweis ist nicht rechtsgenügend erbracht und der Beschuldigte entsprechend der Sachbeschädigung (Türschloss Citroën) im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB freizusprechen.

#### **IX. Führen eines Personenwagens ohne Führerausweis**

Der Beschuldigte ist geständig zwischen dem 20. Januar 2016 und dem 24. Januar 2016 einen Personenwagen geführt zu haben, ohne im Besitz eines Führerausweises gewesen zu sein. Das Geständnis stimmt mit dem Ergebnis der Strafuntersuchung überein und die rechtliche Würdigung der Jugendanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Der Beschuldigte ist daher gemäss Art. 10 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG schuldig zu sprechen.

#### **X. Mehrfacher geringfügiger Diebstahl**

Der Beschuldigte ist geständig zwischen dem 20. Januar 2016 und dem 24. Januar 2016 mehrfach Diesel getankt zu haben und danach ohne zu bezahlen weggefahren zu sein. Es handelt sich dabei um geringfügige Vermögensdelikte nach Art. 172ter StGB i.V.m. Art. 139 Ziff. 1 StGB, welche mit Busse zu bestrafen sind. Die Strafverfolgungsverjährung betreffend diese geringfügigen Diebstahlsdelikte ist mittlerweile eingetreten (Art. 36 Abs. 1 lit. c JStG) und der Beschuldigte daher vom besagten Vorwurf freizusprechen.

#### **XI. Nichtbeachtung eines Lichtsignals**

Die Jugendanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, er habe am 22. Januar 2016 ein Rotlicht überfahren und somit gegen Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 68 und 69 Abs. 3 SSV i.V.m. Art. 90 Abs. 1 SVG verstossen. Die Strafverfolgungsverjährung ist mittlerweile eingetreten (Art. 36 Abs. 1 lit. c JStG) und der Beschuldigte daher vom besagten Vorwurf freizusprechen.

## XII. Sanktion

1. Werden Straftaten vor und nach Erreichen des 18. Lebensjahres begangen und im gleichen Verfahren beurteilt, ist bezüglich der Strafen ausschliesslich das Erwachsenenstrafrecht anwendbar (Art. 3 Abs. 2 JStG). Der Auffassung der Verteidigung, bezüglich der Strafzumessung sei das Jugendstrafrecht anzuwenden, ist daher nicht zu folgen. Jedoch ist Art. 49 Abs. 3 StGB zu beachten, wonach bei der Bildung der Gesamtstrafe die Jugenddelikte nicht stärker ins Gewicht fallen dürfen, als wenn sie für sich allein ■ das heisst nach Jugendstrafrecht ■ beurteilt worden wären.

2. Das Gericht kann, den Umständen und dem Bedarf des Beschuldigten entsprechend, eine Massnahme nach Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht anordnen (Art. 3 Abs. 2 JStG).

Die Jugendanwaltschaft verweist auf die zahlreichen Hilfsangebote die dem Beschuldigten bisher angeboten wurden. Der Beschuldigte habe aber sämtliche Hilfe verweigert und seine Chancen nicht wahrgenommen. Unabhängig davon, wie die einzelnen Massnahmen ausgestaltet worden seien, habe sich nie ein Erfolg eingestellt. Davon würden auch die mehrfachen Kurvengänge (Ausbrüche aus den Institutionen) des Beschuldigten zeugen, sobald er sich im halboffenen Rahmen befinde. Der Ansicht der Jugendanwaltschaft, dass die Anordnung einer Massnahme ■ sei es nach StGB oder JStG (Art. 3 Abs. 2 JStG) ■ gegen den Willen des Beschuldigten nicht zielführend sei, ist zu folgen.

3. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist das Ausmass der kriminellen Energie bzw. die Intensität des verbrecherischen Willens zu berücksichtigen (Trechsel / Affolter-Eijsten, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich / St. Gallen 2008, N. 19 f., m.w.H.). Relevante Tatumstände sind ausserdem das Ausmass des verschuldeten Erfolgs, die Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs sowie die Beweggründe des Täters (Wiprächtiger / Keller, in: BSK Strafrecht I, 3. Auflage, Art. 47 StGB, N. 85).

Zum Vorleben gehören die Lebensgeschichte des Täters zur Zeit der Tat, sein Herkunft, das Verhältnis in der elterlichen Erziehung, seine Erziehung, seine Ausbildung und seine Haltung gegenüber den Gesetzen (Wiprächtiger / Keller, a.a.O., Art. 47 StGB, N. 122; Trechsel / Affolter-Eijsten, a.a.O., Art. 47 StGB, N. 30, m.w.H.). Bei der Strafzumessung kommt allfälligen Vorstrafen eine ausserordentlich wichtige Rolle zu (Wiprächtiger / Keller, a.a.O., Art. 47 StGB, N. 130, m.w.H.).

Die persönlichen Verhältnisse umfassen sämtliche Lebensumstände des Täters im Zeitpunkt der Strafzumessung, etwa Familienstand und Beruf, Gesundheit, soziale Herkunft, Lebenserfahrung oder Bildungsstand. Diese Umstände vermögen nämlich Aufschluss zu geben über das Mass der Schuld, mithin darüber, wie sehr oder wie wenig der Täter fähig gewesen wäre, die Rechtswidrigkeit der Tat zu erkennen oder den Antrieben zur rechtswidrigen Tat zu widerstehen (Wiprächtiger / Keller, a.a.O., Art. 47 StGB, N. 146, m.w.H.). Ein Wohlverhalten seit der Tat stellt allerdings keine besondere Leistung dar. Die

Straffreiheit seit der Tat ist neutral zu betrachten (Wiprächtiger / Keller, a.a.O., Art. 47 StGB, N. 147, m.w.H.). Jungliches Alter wird dagegen strafmindernd berücksichtigt (Trechsel / Affolter-Eijsten, a.a.O., Art. 47 StGB, N. 32, m.w.H.).

Der Sachrichter entscheidet im Rahmen seines Ermessens über die Höhe der Strafe. Bei der Gewichtung der im Rahmen der Strafzumessung zu beachtenden Komponenten steht ihm ein erheblicher Ermessensspielraum zu (Trechsel / Affolter-Eijsten, a.a.O., Art. 47 StGB, N. 35, m.w.H.).

### **E. 4.3**

Der Beschuldigte ist somit des versuchten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB i. V. m. Art. 22 StGB, in verminderter Schuldfähigkeit (leichten Grades) im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen.

## **VI. Vorfall [...]**

### **1. Sachverhalt:**

Die Jugendanwaltschaft beschreibt auf Seite 10 der Anklageschrift vom 7. Dezember 2016 den vorgeworfenen Sachverhalt wie folgt:

"Nach dem Vorfall auf dem Parkhausdeck des Bahnhof-Parkplatzes schauten sich der Beschuldigte und Q. \_\_\_\_\_ zunächst das beim Vorfall aufgenommene Video an und fassten zusammen den Entschluss, dass diesmal Q. \_\_\_\_\_ eine ihnen unbekannte Person schlagen könnte.

Diesmal hielt der Beschuldigte das Mobiltelefon in der Hand, um den nächsten Übergriff zu filmen. Der Angreifer Q. \_\_\_\_\_ [ ] drehte sich noch kurz zum Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ um, um sicher zu sein, dass er das Mobiltelefon bereit zum Filmen hatte. Sogleich griff Q. \_\_\_\_\_ den ahnungslosen Fussgänger E. \_\_\_\_\_ mit Faustschlägen an. Dieser weitere Übergriff in der Fussgängerzone der [...] in [...], ebenfalls am 7. November, um ca. 5.50 Uhr, erfolgte ohne jegliche Vorwarnung für das Opfer, weswegen der Geschädigte E. \_\_\_\_\_ bereits beim ersten Angriff zu Boden ging. Q. \_\_\_\_\_ verpasste dem am Boden liegenden Opfer weitere, mehrere massive Schläge und Fusstritte gegen den Kopf. Die Details können auch hier der Videoaufnahme entnommen werden [ ]. Einziges Ziel von ihm war, den Kopf brutal zu attackieren. Er traktierte den Geschädigten weiter, als dieser bereits regungslos am Boden lag. Nebst gezielten Faust- und Fussschlägen, trat Q. \_\_\_\_\_ mit voller Wucht auf den Kopf des Opfers ein, also er kickte „nicht nur“ von der Seite auf den Kopf des Opfers, sondern trat mit dem Fuss von oben her auf das Opfer ein.

Der Beschuldigte machte freiwillig über den ganzen Vorfall mit einem Mobiltelefon eine Videoaufnahme. Dabei lachte und johlte der Beschuldigte. Die Videoaufnahmen zeigen auch diese Situation im Detail und es machte überhaupt nicht den Eindruck, dass er zum Filmen gezwungen worden wäre, vielmehr zeigt auch diese Sequenz, dass es dem Beschuldigten Spass machte [ ].

Die Schläge und vor allem die grosse Anzahl von Fusstritten auf den Kopf des Opfers E. \_\_\_\_\_ sind massive Gewalteinwirkungen auf den Kopf. Auf der Fotodokumentation sind auch hier die Spuren der Schläge auf den Kopf sichtbar. Auch ging die Brille des Geschädigten kaputt [ ]. Auch das Foto, welches der Geschädigte der Jugendanwaltschaft einreichte, zeigt die massive Gewalteinwirkung [ ]. Durch die Videoaufnahme ist zudem erstellt, dass auch dieses Opfer bewusstlos geschlagen wurde. Gemäss Arztbericht vom 7.

November 2014 zeigte sich beim Opfer im Bereich der linken Stirn ein ausgedehntes Hämatom von ca. 10 cm Durchmesser. Weiter konnte der Arzt über den gesamten Schädel verteilt mehrere Prellmarken feststellen. Auch war die linke Ohrmuschel stark angeschwollen [ ]. Mit Schreiben vom 6. August 2015 teilte der Geschädigte der Jugendanwaltschaft mit, dass er immer noch an Schwindelanfällen leide und seit dem Vorfall mehrfach medizinische Hilfe in Anspruch nehmen musste. Seine Lebensqualität habe unter dem Vorfall stark gelitten [ ].

1.1. Der Beschuldigte ist bezüglich des von der Jugendanwaltschaft erstellten Sachverhalts ■ mit Ausnahme der nachfolgend vorgebrachten Einwände ■ geständig, weshalb der Sachverhalt lediglich mit Blick auf diese Einwände zu erstellen ist.

1.2. Der Beschuldigte bringt vor, er habe lediglich einen Teil des Videos angesehen, da er [mit dem Vorfall im Bahnhofparkhaus [...]] "zuerst klarkommen" habe müssen. Ausserdem sei der Angriff auf E.\_\_\_\_\_ ungeplant und zufällig passiert, es sei nichts abgesprochen gewesen.

1.2.1. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 7. November 2014 sagte Q.\_\_\_\_\_ aus, er habe zusammen mit dem Beschuldigten das Video angesehen. Anschliessend hätten sie über die erste Tat und über "streetfights" gesprochen (Einvernahme vom 7. November 2014 und Einvernahme im Gefängnis [...] vom 8. Dezember 2014). Q.\_\_\_\_\_ sagte in sämtlichen in den Akten liegenden Einvernahmen, er und der Beschuldigte hätten gemeinsam entschieden, die Rollen zu tauschen.

Mit den Aussagen des Q.\_\_\_\_\_ konfrontiert, bestätigte der Beschuldigte, dass im Stadtpark ein solches Gespräch stattgefunden habe. Über den Inhalt des Gesprächs schwieg er sich indes aus (staatsanwaltliche Einvernahme vom 12. November 2014).

1.2.2. Den Aussagen des E.\_\_\_\_\_ ist zu entnehmen, er habe den Beschuldigten und Q.\_\_\_\_\_ auf Höhe des Fussgängerstreifens eingangs [...] erstmals wahrgenommen. Kurz bevor er in die [...] abbiegen habe können, sei er angegriffen worden (Einvernahme vom 7. November 2014). Es ist folglich davon auszugehen, dass der Beschuldigte und Q.\_\_\_\_\_ den E.\_\_\_\_\_ seit eingangs [...] bis Ecke [...] verfolgten, was einer Strecke von zirka 50 Metern entspricht.

1.3. Zugunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, er habe lediglich einen Teil des Videos zusammen mit Q.\_\_\_\_\_ angesehen. Im Weiteren haben sich die beiden Täter gemeinsam zum Rollentausch entschieden. Zugunsten des Beschuldigten ist weiter davon auszugehen, dass sich die beiden Täter betreffend genaue Ausführung und Umfang des Angriffs auf E.\_\_\_\_\_ nicht abgesprochen haben.

Entgegen der Ansicht des Beschuldigten, die ganze Sache sei ungeplant und zufällig passiert, ist aufgrund der genannten Umstände davon auszugehen, dass es sich bei E.\_\_\_\_\_ zwar um ein Zufallsopfer handelte, welches jedoch gezielt ausgesucht und verfolgt wurde, um im richtigen Augenblick die Aufnahme zu starten und anzugreifen.

## 2. Rechtliche Würdigung: Versuchte vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft (Art. 111 StGB). Es liegen keine besonderen Voraussetzungen der Art. 112 ff. StGB vor, weshalb Art. 111 StGB zur Anwendung kommt (Schwarzenegger, in: BSK Strafrecht II, 3. Auflage, Art. 111 StGB, N. 10).

Es stellt sich die Frage, ob sich der Beschuldigte als Mittäter wegen versuchter vorsätzlicher Tötung gemäss Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht hat.

## **E. 5**

Anlässlich der Hauptverhandlung wies die Verteidigung auf die schwere Kindheit und die langjährige Heimkarriere des Beschuldigten hin, was im Übrigen auch aus den Akten hervorgeht. In persönlicher Hinsicht ist weiter bekannt, dass der Beschuldigte bereits in frühester Kindheit Verhaltensauffälligkeiten aufwies (Psychologisches Gutachten [...], eingereicht am 30. Oktober 2013. Gemäss psychologischem Gutachten vom 10. April 2015 leidet der Beschuldigte an einer dissozialen Persönlichkeitsstörung. Seit der Unterbringung des Beschuldigten im September 2013 im Jugendheim [...] war dieser nahezu ununterbrochen entweder vorsorglich untergebracht, in Untersuchungshaft oder im vorzeitigen Strafvollzug.

### **E. 5.1**

Wie in der Erwägung IV. 2. ausgeführt, ist die Verfolgungsverjährung betreffend den angeklagten geringfügigen Diebstahl nach Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB bereits eingetreten, weshalb der Beschuldigte diesbezüglich freizusprechen ist.

Der Diebstahl von Bargeld ist als unerlaubte Handlung im Sinne von Art. 41 OR zu qualifizieren. Durch die Anklageschrift und das Geständnis des Beschuldigten ist erstellt, dass der Beschuldigte eine Beute von EUR 70.■ erzielte. Diese stellt den Schaden dar. Es besteht ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der vorsätzlich schädigenden Handlung des Beschuldigten und dem bei C.\_\_\_\_\_ eingetretenen Schaden, der rechtsgenügend nachgewiesen ist. Bezüglich des Mehrbetrags erscheint die Sache nicht spruchreif.

### **E. 5.2**

Inwiefern C.\_\_\_\_\_ durch diesen Diebstahl Leiden erlitten haben soll, die sein Wohlbefinden über längere Zeit beeinträchtigt haben, ist nicht hinreichend begründet, weshalb der Privatkläger mit seinen Genugtuungsforderungen auf den Zivilweg zu verweisen ist (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

### **E. 5.3**

Der Beschuldigte ist gegenüber C.\_\_\_\_\_ im Umfang von EUR 70.■ schadenersatzpflichtig gemäss Art. 41 OR. Die Zivilforderung ist teilweise gutzuheissen und im Übrigen ist C.\_\_\_\_\_ mit seinen Forderungen auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO).

6. Der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ verlangt Schadenersatz für die Kosten der Rechtsvertretung in Höhe von CHF 3'752.30 sowie eine Genugtuung von CHF 2'000.■ zuzüglich 5 % Zins seit dem 7. November 2014.

Das schädigende Ereignis hat sich mithin in diesem Zeitpunkt finanziell ausgewirkt, weshalb ein Zins ab dem 7. November 2014 geschuldet ist.

Der Beschuldigte anerkennt die Forderungen des D.\_\_\_\_\_, wovon Vormerk zu nehmen ist (Art. 126 Abs. 1 lit a StPO i.V.m. Art. 124 Abs. 3 StPO).

7. Der Privatkläger E.\_\_\_\_\_ macht unbezifferte Ansprüche geltend, welche der Beschuldigte im Grundsatz anerkennt. Hiervon ist Vormerk zu nehmen. Der Privatkläger

E.\_\_\_\_\_ ist im Übrigen mit seinen Forderungen auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

8. Die Privatkläger G.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ machen folgende Ansprüche geltend: G.\_\_\_\_\_ fordert Schadenersatz in Höhe von CHF 15'000.■ und eine Genugtuung über CHF 13'000.■, F.\_\_\_\_\_ fordert Schadenersatz in Höhe von CHF 20'000.■ und eine Genugtuung über CHF 18'000.■. Die Verteidigung bestreitet die Forderungs- und Genugtuungsansprüche der beiden Privatkläger.

Die Privatkläger haben ihre Ansprüche nicht weiter begründet und belegt, insbesondere ist der Schaden bzw. die immaterielle Unbill nicht rechtsgenügend ausgewiesen. Die beiden Privatkläger sind mit ihren Zivilforderungen daher auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

## **E. 6**

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

Die schwerste Straftat ist vorliegend die versuchte vorsätzliche Tötung, die eine Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren nach sich zieht (Art. 111 StGB). Der abstrakte Strafrahmen beläuft sich bezüglich der Freiheitsstrafe von fünf bis 20 Jahren (Art. 111 und Art. 40 StGB), wobei Art. 49 StGB strafscharfend wirkt. Da Strafmilderungsgründe vorliegen, kann grundsätzlich auch eine Freiheitsstrafe unter fünf Jahren ausgesprochen werden (Art. 48a StGB). In erster Linie sind die Milderungsgründe nach Art. 48 StGB jedoch innerhalb des abstrakten Strafrahmens zu berücksichtigen.

Bei der Festlegung der für den Beschuldigten auszufällenden Strafe sind auch die in Erwägungen 4. und 5. vorstehend genannten Aspekte, die hinsichtlich der meisten begangenen Delikte bloss versuchte Begehung (Art. 22 Abs. 1 StGB), die teilweise verminderte Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 2 StGB), die blosses Gehilfenschaft zum Diebstahl (Art. 25 StGB) sowie die tätige Reue im Zusammenhang mit der versuchten vorsätzlichen Tötung (Art. 23 Abs. 2 StGB) in Betracht zu ziehen.

Im Lichte all dieser Erwägungen und insbesondere unter Berücksichtigung der Vielzahl und Art der begangenen Delikte, der gravierenden kriminellen Energie sowie des jugendlichen Alters und der dissozialen Persönlichkeitsstörung ist der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren zu verurteilen. Da die auszufällende Freiheitsstrafe somit drei Jahre übersteigt, ist sie unbedingt zu vollziehen (Art. 43 Abs. 1 StGB; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 19. Juli 2011).

Die erstandene Polizei- und Untersuchungshaft ist anzurechnen (vgl. Art. 51 StGB). Art. 51 StGB spricht nur von Untersuchungshaft; darunter fällt aber jede in einem Strafverfahren verhängte Haft. Haft ist jede Freiheitsentziehung (Trechsel / Affolter-Eijsten, a.a.O., Art. 51 StGB, N. 2). Eine Anrechnung der jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen nach Art. 51 StGB erfolgt grundsätzlich nicht im gleichen Umfang wie der Freiheitsentziehung nach Erwachsenenstrafrecht (Mettler/Spichtin, a.a.O., Art. 51 StGB, N. 29).

Aufgrund des freiheitsentziehenden Charakters der vorsorglich angeordneten Schutzmassnahme im Massnahmenzentrum [...] ist vorliegend eine volle Anrechnung

angemessen. Entsprechend sind dem Beschuldigten bis zum Antritt des vorzeitigen Strafvollzugs vom 15. Mai 2016 531 Tage anzurechnen, wobei sich der bisherige Freiheitsentzug wie folgt zusammensetzt:

**E. 9**

Der Privatkläger H. \_\_\_\_\_ verlangt Schadenersatz in Höhe von CHF 77.30. Der Beschuldigte anerkennt die Forderung, wovon Vormerk zu nehmen ist (Art. 126 Abs. 1 lit a StPO i.V.m. Art. 124 Abs. 3 StPO).

**E. 10**

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 4'000.■.

Die weiteren Verfahrenskosten betragen:

CHF3'177.80amtliche Verteidigung in der Untersuchung

CHF25'312.95amtliche Verteidigung in der Untersuchung und vor  
Kantonsgericht

CHF4'670.■Gutachten Dr. Phil. [...]

CHF11'292.■Gutachten [...]

CHF300.■Verfügung des Zwangsmassnahmegerichts vom 30.12.14

**E. 11**

Die Kosten werdenB. \_\_\_\_\_ vollumfänglichaufgelegt und vonihmbezogen.Die Kosten der amtlichen Verteidigungwerden erst dann von B. \_\_\_\_\_ bezogen, wenn es dessen wirtschaftliche Verhältnisse erlauben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse von B. \_\_\_\_\_ werden spätestens im Februar 2021 überprüft.

12.Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

**E. 13**

Rechtsanwalt L. \_\_\_\_\_ als amtliche Verteidigung im Verfahren vor Kantonsgericht mit CHF 25'312.95 aus der Gerichtskasse entschädigt.

**E. 14**

Schriftliche Mitteilung an:

[...]

Dieses Urteil ist nicht rechtskräftig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.